

PROTOKOLL

Über die ausserordentliche Versammlung vom 20. Dezember 1951, 1100,
in OLTEN (Restaurant Aarhof)

VORSITZ: Oberst Farron Henri, Kreiskommandant, Delsberg

T r a k t a n d e n

1. Begrüssung und Appell
2. Einheitliche Auslegung der Weisungen der Aufgebotsplakate für die Durchführung der gemeindeweisen Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Waffen-Inspektionen
3. Verschiedenes

---oooOOoooo---

1. Der Präsident begrüsst die erschienenen 25 Gäste und Kollegen und heisst insbesondere die Vertreter der KMV, so Hptm. A m e z - D r o z, Oblt. K ö l l e r und den juristischen Berater, Dr. S t e b l e r, herzlich willkommen.

Entschuldigt haben sich:

Major G y g a x, Langenthal
Hptm. B ö s c h, St. Gallen
Hptm. V o l l u z, Sitten, vertreten durch
Major S t u d e r, Militär-Sekretär
Hptm. E u g s t e r, Herisau
Oberstlt. H a z t m a n n, Zürich
Major B ö c k l e, Glarus

Einem erhaltenen Auftrag an der XXV. Generalversammlung vom 7. 7. 51 in Lesone Folge gebend, soll die heutige Zusammenkunft den Zweck haben, dafür zu sorgen, dass in allen Kantonen unseres Schweizerlandes die gemeindeweisen Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Waffen-Inspektionen e i n h e i t l i c h zur Durchführung gelangen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Weisungen der KMV alljährlich klare Bestimmungen enthalten, es aber leider immer wieder vorkomme, dass diese verbindlichen Richtlinien von Kreiskommandanten ignoriert werden. Es wird auch festgestellt, dass in den Rekrutenschulen die Wehrmänner mit viel zu wenig Nachdruck über die ausserdienstlichen Pflichten aufgeklärt werden, was logischerweise zu vermehrten Streffällen führen müsse.

2. Im Anschluss an die einleitenden Ausführungen erhält Hptm. Ameg-Droz das Wort über den Text des Aufgebotsplakates, wobei er in klarer Form die darin enthaltenen Weisungen begründet. Die Kantone hätten seinerzeit den Entwurf zur Stellungnahme erhalten und grundsätzlich auf dem Aufgebotsstext auch von allen Kantonen zugestimmt worden. Es besteht keine Veranlassung irgend welche Abänderungen vorzunehmen, es hätten die Vertreter der Kantone lediglich da-

für zu sorgen, dass den Aufgebotsbestimmungen auch Nachachtung verschafft wird. Inbezug auf die Durchführung der Nach- und Entlassungs-Inspektionen habe man den Kantonen ziemlich freie Hand gelassen; die mehrheitliche Meinung sei aber die, dass die Entlassungs-Inspektionen g e t r e n n t von den Nach-Inspektionen durchzuführen seien.

Major Amiet SO weist darauf hin, dass er die Inspektionen streng nach den Aufgebotsplakatbestimmungen durchführe, wobei insbesondere jeder Inspektionspflichtige, welcher

- a) nicht mit sorgfältig gereinigter Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung zur Inspektion antrete,
- b) den Mantel nicht gerollt habe,
- c) mit Halbschuhen antrete,
- d) der zu spät erscheine

zurückgewiesen und auf den folgenden Tag zur Inspektion aufgeboten werde. Diese Praxis habe sich im Kanton Solothurn gut bewährt und es würde von den Inspektionspflichtigen nicht verstanden, wenn nicht diese saubere, militärische Ordnung aufrecht erhalten bleiben könnte.

Die Ausführungen des solothurnischen Kreiskommandanten werden von Oberst Saladin ES unterstützt, wobei dieser insbesondere noch verlangt, dass inbezug auf das zur Inspektion mitzubringende Schuhwerk v e r m e h r t e Aufmerksamkeit zu schenken sei. Betrügereien (gegenseitiger Austausch, usw.) seien strenge und ausnahmslos mit Arrest zu bestrafen. Nur so könne diesem Unfug Abhilfe geschaffen werden.

Ueber die Strafmöglichkeiten bei der Durchführung der gemindeweißen Inspektionen referiert der juristische Berater der KMV, Dr. Stabler, welche Ausführungen aus der Beilage zum Protokoll entnommen werden können.

Die Versammlung stimmt hierauf stillschweigend folgender Regelung zu:

- a) zu spätes Antreten zur Inspektion,
- b) Antreten in Halbschuhen,
- c) mangelhafte Reinigung der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung,
- d) nicht ordnungsmässige Packung (Kaput muss auf dem Tornister gerollt sein; bei kalter oder nasser Witterung kann der Kaput angezogen werden)

wird durch folgende administrative Massnahme geregelt:

Der Inspektionspflichtige wird sofort entlassen und hat am folgenden Tag zur Inspektion anzutreten. Bei Hilfsdienstpflichtigen, die neu ausgerüstet wurden und die erstmals zur Inspektion antreten, erfolgt an Stelle der Entlassung Aufklärung und gründliche Instruktion.

- e) der Inspektionspflichtige weist bei der Inspektion Schuhe, Uniformstücke, usw. eines Kameraden vor:

Nach Aufnahme eines Protokolls wird bestraft:

1. der Inspektionspflichtige: - 5 Tage Arrest
2. der Wehrmann der ausgeliehen hat: - 3 Tage Arrest

- f) bei Eingang eines Rapportes über unkorrektes Benehmen nach der Inspektion:

Aufgebot der Beteiligten nach dem Artssitz des Kreiskommandanten zur Aufnahme eines Protokolls.

Bestrafung auf Grund des Tatbestandes (Verweis, Arrest, je nach der schwere des Falles).

3. Unter Verschiedenem macht Oberstlt. Stübi SG folgende Anregungen, über welche leider wegen Zeitmangel nicht mehr diskutiert werden kann.

1. Es sei schade, dass Art.20 der neuen HDVO 1951 ab 1. 1. 52 seine Gültigkeit verliere. HD der Kriegsfeuerwehren würden vorteilhafterweise luftschutz-eingeteilt; so Z.B. :

4) Ls.HD

Kriegsfeuerwehr St. Gallen

4) Ls.HD

Hauswehr Gossau SG

Das Gleiche gelte zu sagen für die Landsturm-Personalreserve. Nach seiner Ansicht sollte eine diesbezügliche Einteilung also lauten:

Lst.Personalreserve

Kriegsfeuerwehr Rorschach SG

Lst.Personalreserve

Hauswehr Wallenstadt SG

Da die "verbrauchten" HD der Klasse U, bzw. Wehrmänner der Lst.Personalreserve zu kennzeichnen sind, würde er empfehlen, sie aus der Korpskontrolle auszuschneiden, damit nicht die Gefahr der Rückführung in die HD- Klasse T, bzw. in den Landsturm der Armee besteht.

2. Der Jahrgang 1 8 9 1 trete, auf Grund der Ausdehnung der Wehrpflicht bis zum 60. Altersjahr, auf Ende dieses Jahres aus der Wehrpflicht. Die Entlassungs-Inspektion werde nur von uniformierten Wehrpflichtigen (Aktive und HD) verlangt und dementsprechend auch die Dienstbüchlein behandelt. Die DB der nicht ausgerüsteten HD müssen aber ebenfalls kontrolliert und mit dem Vermerk des Dienstaustrittes versehen werden. Seine Meinung gehe aber dahin, dass auch die DB von Untauglichen, Dienstfreien und Nichteingeteilten einzuziehen, zu kontrollieren und abzustempeln sind. Mit der Ausdehnung der Wehrpflicht auf das 60. Altersjahr hat man diese Leute unter die militärische Meldepflicht gestellt. Auch diese Wehrpflichtigen hätten demzufolge Anspruch darauf, dass man Ihnen den Austritt aus der Wehrpflicht im DB einträgt. St. Gallen habe es getan und damit gute Erfahrungen gemacht und auch interessante Fehler entdeckt. Bei der Rücksendung des DB sei ein Zettel beigelegt worden mit folgendem Text:

" Auf 31. 12. 51 aus der Wehrpflicht entlassen, siehe DB Seite 8.
Ab 1. 1. 52 von den militärischen Meldevorschriften befreit.

Kreiskommando St. Gallen "

Der Vorsitzende bedauert, wegen vorgerückter Zeit auf die beiden Anträge nicht mehr eingetret zu können.

Mit dem Dank an die Referenten und alle Kollegen für ihr Erscheinen und ihre Anteilnahme an den Verhandlungen, schliesst er die Versammlung um 1300.

Solothurn, den 17. Juni 1953.

Der Aktuar:

O. Amiet.